

Die Hamburgischen Gerichte und deren Zuständigkeit.

A. Hanseatisches Oberlandesgericht.
Gemeinsames Oberlandesgericht für Hamburg, Lübeck und Bremen.
Vier Civilsenate, ein Strafsenat.

Zuständigkeit:**I. In Civilsachen:**

- Berufung gegen Endurtheile der Landgerichte.
- Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

II. In Strafsachen:

- Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz.
- Revision gegen dieselben in erster Instanz, sofern Landesgesetz verlegt ist.
- Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht Strafkammer aufständig und gegen Entscheidungen der Strafkammer in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

Belegung: Fünf Richter.

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts: Dr. jur. Ernst Friedrich Sieveking.

B. Landgericht Hamburg.

Acht Civilkammern, sechs Kammern für Handelsachen, vier Strafkammern.
Zuständigkeit:

I. In Civilsachen:**1. Civilkammern:**

- Vermögenswerth über M. 300.—, soweit nicht Amtsgericht zuständig (s. dieses).
- Ansprüche auf Grund Ges. vom 1. Juni 1870 (Küffersahagen) und auf Grund Ges. vom 31. März 1873 (Reichsbeamte gegen Reichsfiskus).
- Ansprüche gegen Reichsbeamte.
- Berufung gegen Urtheile des Amtsgerichts und Gewerbegerichts.
- Beschwerde gegen Entscheidungen, Verfügungen des Amtsgerichts, des Gewerbegerichts und der Vormundschaftsbehörde.

2. Kammern für Handelsachen:

für folgende Ansprüche:

- Aus Wechseln und Urkunden im Sinne § 363 des Handelsgesetzbuchs.
- Gegen einen Kaufmann, wenn auf beiden Seiten Handelsgeschäft vorliegt.
- Aus Rechtsverhältnissen, welche sich ergeben aus den Vorschriften des II. Buches, Abschnitt 1—5 des Handelsgesetzbuchs.
- Aus den das Recht zum Gebrauch der Firma betreffenden Rechtsverhältnissen.
- Aus den sich auf den Schutz der Waarenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehenden Rechtsverhältnissen.
- Aus Verkauf und Erwerb eines Handelsgeschäfts.
- Aus den Bestimmungen des I. Buches, Abschnitt V & VI des Handelsgesetzbuchs.
- Aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts und der Binnenschifffahrt.

II. In Strafsachen:**1. Strafkammern:**

- Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte.
- Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und des Schöffengerichts.
- Für die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen (i. Schöffengericht).
- Für mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen (ausg. §§ 86, 100, 106, Str.-G.-B.).
- Für bestimmte schwere Verbrechen (§§ 176, 3, 243, 244, 260, 261, 264 Str.-G.-B.).
- Für alle Verbrechen jugendlicher Personen.
- Für mehrere durch Specialgesetze des Reichs bedrohte strafbare Handlungen (Actien-Personenstand, Baugesetz u.).

2. Schwurgerichte:

Für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen.

Belegung:

- Civilkammer: 3 Richter.
- Kammer für Handelsachen: 3 Richter, (davon 2 Handelsrichter).
- Strafkammern:
 - Hauptverhandlung: 5 Richter.
 - In der Berufungsinstanz bei Übertretungen und Privatklagen: 3 Richter.
 - Als Beschwerdegericht: 3 Richter.

Dem Landgericht untersteht ferner:

Die Schünungskommission für Expropriationsachen.
Vorpresident: Landgerichtspräsident Engel.

C. Amtsgericht Hamburg.

17 Civil-Abtheilungen (Dammtorstraße 10)

Zuständigkeit:

- Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.
- Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
 - Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Unterlassung, Vernichtung oder Minderung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
 - Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gewerbeurtheile vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen.
 - Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen, Fährern oder Auswanderungsgepäckträgern in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthschaften, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel.

Streitigkeiten wegen Viehkladen.

Ansprüche aus einem anherbeliehen Wechsel.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

5 Schöffengerichte (Strafjustizgebäude)**Zuständigkeit:**

- für alle Übertretungen.
- für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens M. 600.—, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen.
- für die nur auf Antrag zu verfolgenden Verletzungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.
- für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen M. 25 nicht übersteigt.
- für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen M. 25 nicht übersteigt.
- für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 25 nicht übersteigt.
- für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 25 nicht übersteigt.
- für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fälschung in den Fällen des § 258 Str. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fälschung bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder der Schaden mehr als M. 25 beträgt, so hat das Gericht seine Inzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Abtheilung für Requisitionen in Strafsachen (Strafjustizgebäude)

Hinterlegungsstelle (Welderstraße 5)

Abtheilung für Concursachen (Welderstraße 5)

Abtheilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Welderstraße 6 a)

Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen, und Rechtsfälle in Civilsachen (Welderstraße 12)

Abtheilung für Aufgebotsachen (Welderstraße 19)

3 Abtheilungen für Nachlassachen (Strafjustizgebäude)

Abtheilung für Verklarungen und gerichtliches Dispositiv-Verfahren (Strafjustizgebäude)

8 Abtheilungen für Grundbuchachen (Weichenbrücke 17)

Hausbureau des Grundbuchamts zur Auflegung der neuen Grundbücher (Weichenbrücke 17)

Hebelle des Grundbuchamts (Weichenbrücke 17)

Secretariat (Dammtorstraße 10)